



Unser OHG in Corona-Zeiten 5.0 – Schuljahr 2020/21 (Version 2)

Liebe OHGler*innen,

der Wechsel des Szenarios führt dazu, dass auch unser Leitfaden mal wieder ein neues Gewand erhält: raus aus Szenario B und rein in Szenario A. Zum Teil greife ich dabei auf die Schlussfassung unseres letzten Szenario-A-Leitfadens vom November 2020 zurück, zum Teil gibt es aber auch Neuerungen aus späteren Leitfaden-Fassungen, die hier weiterhin Berücksichtigung finden müssen. – Gegenüber der Fassung vom letzten Sonntag gibt es wenige Formulieringsänderungen, die ich **gelb** unterlegt habe.

Liebe Grüße!

Kerstin Prietzel / 10.06.2021



Inhaltsverzeichnis

1. Szenario A: Eingeschränkter Regelunterricht	2
2. Leistungsbewertung	6
3. Infektionsschutz: Hygieneregeln und Selbsttests	9
Anhang: Pausenrhythmisierung	14

1. Szenario A: Eingeschränkter Regelunterricht

Unter welchen Bedingungen ist ein solcher ‚eingeschränkter Regelunterricht‘ möglich?

Seit dem 31.05. ist es so weit: Alle Schüler*innen werden wieder gleichzeitig im Präsenzunterricht beschult. Das Kultusministerium hat entschieden, dass die Infektionslage diesen Schritt in den eingeschränkten Regelbetrieb möglich macht – als Schwellenwert zum Übergang in Szenario B ist der 7-Tage-Inzidenzwert von 50 festgesetzt. Das bedeutet, dass wir in den meisten Regeln zu dem alten Szenario des ersten Halbjahres zurückkehren: In den Unterrichtsräumen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Schüler*innen aufgehoben ist. Dies ist möglich, weil die Schüler*innen eines Jahrgangs gedanklich zu einer gemeinsamen Kohorte zusammengefasst werden – und Mitglieder einer Kohorte dürfen sich physisch nahekomen.

Lehrkräfte hingegen sind als Wanderer zwischen verschiedenen Jahrgängen auch Wanderer zwischen verschiedenen Kohorten und sind daher weiterhin gehalten, zueinander und zu ihren Klassen und Kursen den gebotenen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Gleiches gilt auch für unsere Mitarbeiter*innen.

Wie wird der Wechsel von einem Szenario zu einem anderen vollzogen?

Grundlage für einen Szenarienwechsel ist eine öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung des jeweiligen Landkreises, in unserem Fall also der Region Hannover. Es gibt folglich keinen automatischen Wechsel, sondern wir müssen auf die entsprechende Verfügung warten.

Die Voraussetzungen für eine solche Verfügung sind unterschiedlich, je nachdem, ob der Wechsel „nach oben“ (von C zu B bzw. von B zu A) oder „nach unten“ (von A zu B bzw. von B zu C) erfolgt.

Wenn es „nach oben“ geht – was ja bedeutet, dass sich die Infektionslage entspannt hat –, dann sind fünf aufeinanderfolgende Werkstage erforderlich, an denen ein bestimmter Schwellenwert unterschritten wird. Sonn- und Feiertage zählen nicht mit, unterbrechen die Zählung aber nicht. Soweit sich der Szenarienwechsel im Laufe einer Kalenderwoche vollzieht, kann die Schule aus Gründen der Planbarkeit noch bis zum Ablauf dieser Woche im jeweiligen Szenario bleiben oder aber bereits am übernächsten Tag den Wechsel des Szenarios vollziehen.

Kurzgefasst sind es also folgende Schritte: 5 Werkstage in Folge unter Schwellenwert > Allgemeinverfügung > frühestens am übernächsten Werktag, spätestens mit Beginn der Folgeweche Wechsel in das „höhere“ Szenario.

Für alle Bewegungen „nach unten“ gilt eine ähnliche Schrittfolge, deren Erläuterung ich mir hier aber erspare – einstweilen sehen die Inzidenzwerte ja so stabil aus, dass wir uns um ein Szenario B (geschweige denn C) wohl keine Gedanken zu machen brauchen. Toi, toi, toi!!

Welche pädagogischen Grundsätze leiten unsere Arbeit?

Die pädagogischen Grundsätze haben sich seit der letzten Fassung des Leitfadens nicht verändert – auch die Rückkehr in Szenario A bedeutet, dass ein möglichst sanftes Wiederankommen im Vordergrund unserer Arbeit stehen soll. Wir wissen von etlichen Schüler*innen, dass gerade der sehr schnelle Wechsel von B zu A eher mit Sorge betrachtet wurde, und möchten dieser Befindlichkeit unbedingt Rechnung tragen.

seit 31.05. Szenario A

Kohortenprinzip

Kohortenwanderer

Grundlage des Szenarienwechsels

„nach oben“

„nach unten“

pädagogische Grundsätze

Sorgen wegen Wechsels zu A

Zweierlei haben wir also weiterhin als unsere übergeordneten Ziele definiert: 1) die psychische Stabilisierung der Schüler*innen durch einen verlässlichen Schulrhythmus und durch die Gemeinschaft mit anderen, 2) den (Wieder-)Aufbau einer über das Schuljahr hinaus tragfähigen Lernhaltung.

übergeordnete Ziele

Wir verstehen die in diesem Schuljahr verbleibenden Wochen als Zeit zum Ankommen, in der wir einen Blick auf die individuelle psychische Beschaffenheit des Kindes bzw. Jugendlichen richten. Wir möchten Belastungsreaktionen als solche erkennen, um angemessen darauf reagieren zu können. Im Umgang mit dem einzelnen Kind/Jugendlichen wollen wir individuellen Bedürfnissen mit Respekt begegnen: Während ein Kind vielleicht froh ist, über die Corona-Erfahrungen sprechen zu können, wird ein anderes Kind lieber zuhören oder Aufgaben bearbeiten wollen. Wir werden die Gefühle der Schüler*innen ernst nehmen, ohne sie zu dramatisieren. Durch Rituale wollen wir den Schüler*innen Sicherheit vermitteln.

Zeit zum Ankommen: Blick auf die individuelle psychische Beschaffenheit des Kindes

Wir werden in diesen Wochen ganz gezielt Möglichkeiten zur Förderung von Gemeinschaft suchen, sei es außerhalb des Unterrichts über Klassenaktionen oder besondere Events (Sport, Spiel, Bewegung), sei es im Unterricht über die bewusste Entscheidung für Arbeits- und Sozialformen, die auf gemeinsames Arbeiten setzen (Partnerarbeit, Gruppenarbeit) und so die Erfahrung von Gemeinschaft, aber auch Selbstbestimmung ermöglichen.

Förderung von Gemeinschaft

Wir werden dabei ganz behutsam ausloten, wie es um die Lernausgangslage bestellt ist, und zwar sowohl beim einzelnen Kind als auch bei den Lerngruppen insgesamt. Klärungsgespräche mit der Klasse helfen dabei und stärken zugleich die Eigenverantwortung der Schüler*innen: Was habt ihr aus den vergangenen Monaten gelernt? Was bedeutet das für unser zukünftiges gemeinsames Arbeiten? Worauf wollen wir verstärkt achten? Gespräche dieser Art können in allen Jahrgängen geführt werden, also auch mit unseren jüngeren Lernenden!

Ausloten der Lernausgangslage

In welchem Verhältnis stehen Aufgabenmodul und Präsenzunterricht zueinander?

Da nun die Lerngruppen wieder komplett unterrichtet werden, hat das IServ-Aufgabenmodul in seiner Funktion als wesentlicher Lernorganisator ausgedient. Es steht den Lehrkräften aber frei, nach Rücksprache mit der Lerngruppe das Aufgabenmodul weiterhin einzusetzen. Gerade wenn einzelne Schüler*innen am Präsenzunterricht nicht teilnehmen sollten, kann das Aufgabenmodul eine Möglichkeit sein, das häusliche Lernen anzuleiten. Aber wie gesagt: Das ist jeweils einzeln zu klären, ob das parallel laufende Aufgabenmodul von den Schüler*innen als Erleichterung oder als Ärgernis empfunden wird.

mögliche Funktionen des Aufgabenmoduls in Szenario A

Wie sollen Lehrkräfte, die im Homeoffice sind, ihren Unterricht organisieren?

Ich freue mich sehr, dass die voranschreitenden Impfungen es unseren derzeit im Homeoffice befindlichen Lehrkräften in den meisten Fällen in den nächsten Wochen ermöglichen werden, in den Präsenzbetrieb zurückzukehren. Bis es jeweils so weit ist, gelten folgende Arbeitsweisen: Die im Homeoffice befindlichen Lehrkräfte nutzen das Aufgabenmodul so wie bisher weiter. Die Durchführung von Videokonferenzen kann nicht in den Schulvormittag eingebaut werden, weil unsere technischen und personellen Ressourcen das nicht erlauben. Also müsste man ggf. auf den

Lehrkräfte im Homeoffice

Nachmittag ausweichen, wobei eine angemessene Zeit eingeplant werden müsste, in der die Schüler*innen nach Hause fahren und in Ruhe essen können. Voraussetzung für die Durchführung einer Videokonferenz (oder alternativer Formate) ist aber auch dann, dass alle Schüler*innen Zeit haben und dieser Vorgehensweise zustimmen. Gerade bei jüngeren Schüler*innen ist sicherzustellen, dass die Eltern mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

Dürfen die Schüler*innen Privatables künftig in die Schule oder genauer: in den Unterricht mitbringen?

Ja, dies ist möglich – wir wollen ja nicht Fortschritte im digitalen Arbeiten wieder rückgängig machen, nur weil der Weg zur Kreidetafel wieder frei ist. Allerdings möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass diese Privatables nicht versichert sind, weil sie aktueller Rechtsprechung nach nicht zwingend zur Schulausstattung der Schüler*innen dazugehören. Wer also sein Privatgerät mitbringt, möge bitte entsprechend vor- und umsichtig damit umgehen!

Ist Sportunterricht wieder zulässig?

Ja, es ist zulässig, Sportunterricht durchzuführen! Allerdings trifft dies im verbleibenden zweiten Halbjahr nur auf wenige Klassen zu, nämlich diejenigen, die im ersten Halbjahr gar keinen Sportunterricht erhalten haben. Die Hygienevorgaben sind unseren Sportkolleg*innen vertraut, so dass sie das derzeit zulässige Sportprogramm heraussuchen werden. Die oberste Regel für Sportunterricht in Szenario A ist das Gebot der Kontaktlosigkeit, das bei allen Sportarten zu beachten ist. Zudem bietet es sich aus Gründen des Infektionsschutzes an, möglichst viel Sport im Freien durchzuführen, sofern es denn das Wetter zulässt. Einem neuen Erlass zufolge ist das Schulschwimmen offenbar wieder erlaubt. Darüber hinaus wird es allgemeine Sport- und Bewegungsangebote geben, um der coronabedingten Erschlaffung entgegenzutreten.

In unserem 12. Jahrgang wird Anfang Juli (05.-09.07.) eine Sportkompaktwoche durchgeführt, um die im Rahmen der Abituranforderungen nötigen Sportleistungen einzuholen.

Gibt es besondere Regelungen für Musik, Darstellendes Spiel – oder auch für Experimente, besonders im naturwissenschaftlichen Unterricht?

Der neue niedersächsische Rahmenhygieneplan Schule – es handelt sich inzwischen um die 6. Fassung, die mit Datum vom 31.05.21 veröffentlicht worden ist – findet auch für diese Fächer bzw. Unterrichtssituationen klare Regelungen, für die unsere Fachlehrkräfte natürlich Expert*innen sind. Im Kern ist Folgendes derzeit Stand der Dinge: Singen nur draußen und mit mindestens zwei Metern Abstand, Blasen entweder draußen oder drinnen mit mindestens zwei Metern Abstand (und unter Beachtung aller weiteren Lüftungs- und Hygieneregeln), Darstellendes Spiel ohne Kontakt und ohne Singen oder chorisches Sprechen. – Experimente sind im Rahmen der allgemeinen Hygieneregeln möglich.

Wie sieht es mit dem Ganztagsangebot (GTA) aus?

Der Ganzttag ist wieder gestartet, und zwar gleichzeitig mit zwei Jahrgängen, die dann für den Zweck des Ganztags zu einer Kohorte zusammengefasst werden dürfen. Unter Berücksichtigung unserer räumlichen und personellen Ressourcen haben wir entschlossen, die Ganztagsbetreuung erneut ausschließlich für die Jahrgänge 5 und 6 anzubieten.

Privatables von Schüler*innen

Sportunterricht

Jahrgang 12

Musik, Darstellendes Spiel, Experimente etc.

GTA in Jahrgang 5/6

Ab dem 14.06. wird die Mensa wieder ein warmes Mittagessen vorhalten, das grundsätzlich allen Jahrgängen offensteht. Frau Ott steht derzeit in regem Austausch mit unseren Anbietern, so dass wir garantieren können, dass zumindest ein Gericht pro Tag angeboten werden kann. Es kann also durchaus sein, dass unsere vegetarischen Mensabesucher*innen nicht an jedem Tag ein für sie passendes Angebot erhalten. Spätestens ab dem kommenden Schuljahr wird die Mensa aber wieder verlässlich ein tägliches Doppelangebot machen.

14.06.: Neustart der Mensa

Unsere Cafeteria ist ja bereits seit dem Beginn von Szenario B wieder in Betrieb, leider weiterhin aufgrund der Coronavorgaben ohne die tatkräftige Unterstützung unserer Cafeteriamütter. So wirbelt also Frau Ott gemeinsam mit Frau Ferstera und Frau Kowalewski, um alle Hungrigen und Durstigen versorgen zu können. Der Cafeteriabetrieb ist deshalb auch auf die Cafeteria selbst beschränkt – wir schaffen es personell nicht, ein Parallelangebot in der Mensa aufzuziehen.

Cafeteria

Können Arbeitsgemeinschaften wieder stattfinden?

Auch das ist wieder möglich, allerdings unter der Maßgabe, dass die teilnehmenden Schüler*innen nur einem Jahrgang, bei Jg. 5/6 maximal zwei Jahrgängen (Jg. 5 und 6 als GTA-Kohorte) entstammen dürfen. Diese Beschränkung erlaubt es uns, einige AGs am Leben zu erhalten bzw. wiederzubeleben, während andere dann wohl leider nicht zustande kommen werden.

eingeschränkter AG-Betrieb

Eins allerdings ist klar: Der musikalische AG-Bereich muss leider auch weiterhin deutlich eingeschränkt werden, da derzeit sowohl schulische Choralen auch Bläseraktivitäten in größeren Gruppen in geschlossenen Räumen gar nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich sind.

Die Trainingskurse (Förderunterricht in den Hauptfächern) finden plangemäß statt.

Trainingskurse (Förderunterricht)

Und was wird aus den diversen Schulfahrten?

Tagestouren – also klassische Unterrichtsgänge oder auch Wanderungen – sind wieder erlaubt. Auch mehrtägige Fahrten wären je nach Maßgabe der am Zielort geltenden Regelungen erlaubt, finden aber de facto (noch) nicht statt, weil wir keine entsprechenden Buchungen durchführen konnten. Für das Folgeschuljahr sind unsere Kolleg*innen schon dabei, anstehende Fahrten zu buchen, wobei sie darauf achten, dass es angemessene Stornobedingungen gibt. Man weiß ja nie...

Tagestouren

Buchungen für das Folgeschuljahr

Erinnern möchte ich an eine Überlegung, die wir zu Beginn dieses Schuljahres angestellt haben. Wir haben damals festgehalten, dass wir ganz besonders den Klassen 6, 8, 9 und 10 die Möglichkeit einer Klassenwoche gegen Ende des Schuljahres eröffnen (5.-9.7.) möchten. Diese Jahrgänge haben im Hinblick auf Klassenfahrten unter den Corona-Einschränkungen ganz besonders gelitten und sollten daher die Möglichkeit bekommen, besondere Unternehmungen durchzuführen. Wie diese Tage oder einzelne dieser Tage nun für Unternehmungen genutzt werden, liegt im Ermessen der Klassenleitung, die gemeinsam mit der Lerngruppe entsprechende Ideen entwickelt. Hier sind ganz unterschiedliche Dinge vorstellbar und entsprechend unterschiedlich kann und darf das Programm dann aussehen.

Möglichkeit einer Klassenwoche

2. Leistungsbewertung

Wie wird in diesem Halbjahr grundsätzlich mit Klassenarbeiten und Klausuren verfahren?

Als Grundsatz gilt in diesem Halbjahr, dass (fast) in jedem Fach genau eine Arbeit geschrieben werden soll. „Arbeit“ meint hier entweder eine schriftliche Arbeit in der Schule (also die klassische Klassenarbeit bzw. Klausur) oder eine zu Hause anzufertigende Ersatzleistung.

Um diese Arbeiten zu entzerren, haben wir eine zeitliche Staffelung vorgenommen: Im Mai sollten die Kurzfächer (alle zweistündigen Fächer) ihre Arbeiten anfertigen lassen, und zwar in den Jahrgängen 5 bis 11 konsequent als Ersatzleistungen. – Jetzt im Juni sind die Langfächer (Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen) an der Reihe. Hier besteht für die Lehrkraft die Möglichkeit, auszuwählen, ob man lieber eine Ersatzleistung gestalten lassen möchte oder eine Arbeit vor Ort. Generell gilt, dass für das Anfertigen einer Ersatzleistung ein Zeitraum von einer Woche angeboten werden soll. Während eine Ersatzleistung läuft, werden in dem betreffenden Fach keine Hausaufgaben gestellt. Noch ein Hinweis zu den modernen Fremdsprachen: Je nach Fachkonferenzbeschluss kann an die Stelle einer schriftlichen Arbeit auch eine Sprechprüfung treten.

Nun habe ich vor gut fünfzehn Zeilen ein kleines, unscheinbares „fast“ in Klammern ergänzt. Was steckt dahinter? Das Kultusministerium hat einen Erlass veröffentlicht, der Folgendes vorsieht: Zweistündige Fächer, die ganzjährig unterrichtet worden sind, können auf die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder Ersatzleistung verzichten. Diese Regelung, von der zu meiner Freude viele Lehrkräfte Gebrauch machen, soll vor allem der Entlastung der Schüler*innen dienen. Sie wird ergänzt von der generellen Regelung, dass in den Jahrgängen 5 bis 11 pro Woche maximal zwei Klassenarbeiten/Klausuren – also Arbeiten vor Ort – geschrieben werden dürfen – d. h. eine weniger als die sonst zulässigen drei pro Woche. Auch diese Regelung dient der Entlastung aller Beteiligten.

Wenn eine Lehrkraft von der Möglichkeit Gebrauch macht, auf eine schriftliche Arbeit und/oder Ersatzleistung zu verzichten, steht sie aber in der Pflicht, Schüler*innen, die eine Verbesserung ihrer Note anstreben, die Chance einer Zusatzleistung (siehe auch unten) zu eröffnen.

Eine Sonderstellung nimmt der 12. Jahrgang ein: Für diesen Jahrgang ist bereits im Februar verlässlich mitgeteilt worden, dass Klausuren vor Ort geschrieben werden, allerdings nur noch in den fünf Prüfungsfächern.

Für alle Jahrgänge gilt, dass die Niveausetzung und der Umfang des in den schriftlichen Arbeiten Verlangten die lange Schulabstinenz berücksichtigen soll. Und für alle Jahrgänge gilt auch, dass auch Schüler*innen, die von der Präsenzpflcht befreit sind, an schriftlichen Arbeiten vor Ort teilnehmen müssen.

Wie wird insgesamt die Benotung in diesem Halbjahr bzw. Schuljahr sichergestellt?

Zum Stichtag des 17.05. musste der Notenstand verlässlich in Listen festgehalten werden – dieses Verfahren kennen wir ja schon aus den vergangenen Halbjahren. Die Noten mussten den Schüler*innen mitgeteilt werden. Es besteht nun für die Schüler*innen die Möglichkeit, auf Wunsch über eine freiwillige Leistung eine Verbesserung der Gesamtnote anzustreben. Diese Zusatzleistung muss bis zum 18.06. erbracht werden, um

Klassenarbeiten/Klausuren und Ersatzleistungen

zeitliche Staffelung: Kurz- und Langfächer

Verzicht auf schriftliche Arbeiten und Ersatzleistungen

maximal 2 Arbeiten vor Ort pro Woche

Chance einer Zusatzleistung

12. Jahrgang

Notenliste vom 17.05.

Zusatzleistung bis 18.06.

noch angemessene Berücksichtigung bei der Eintragung der Zeugnisnoten (Eintragungsschluss: 02.07.) finden zu können.

Aber wie kann man ernsthaft das Distanzlernen bewerten?

Auch wenn Szenario C nun schon eine Weile zurückliegt, möchte ich Grundsätze der Bewertung hier noch einmal zusammenfassen.

Grundsätzlich gilt, dass die Zeit des Distanzlernens in die Zeugnisnote eingeht. Bei ganzjährig unterrichteten Fächern handelt es sich am Ende des Schuljahres um eine Ganzjahresnote, in der auch die Note des ersten Halbjahres berücksichtigt wird.

Wir Lehrkräfte wissen, dass in die Bewertung des Distanzlernens zahllose sachfremde Aspekte hineinspielen können, die das Lernen zu Hause beeinträchtigen: Wie soll ich die Mitarbeit eines Schülers in einer Videokonferenz bewerten, wenn seine Internetverbindung ständig zusammenbricht? Wie sehr darf und muss ich in die Bewertung einbeziehen, dass nach Monaten der Schulschließung auch den motiviertesten Schüler*innen irgendwann die Puste ausgeht? Wie gehe ich mit seelischen Problemen um? Die Liste der Fragen ließe sich verlängern.

Um diese Ausgangsfrage unter Berücksichtigung der verschiedenen beteiligten Perspektiven – Schüler*innen, Eltern, Lehrkräfte – beantworten zu können, hat sich der Schulvorstand in seiner Sitzung am 16.03. über mögliche Kriterien der Bewertung ausgetauscht. In der sehr konstruktiven Sitzung sind wir zu folgenden Vorschlägen gekommen:

Grundsätzlich sollte die Haltung der Lehrkraft von einer Schatzsucher-Mentalität geprägt sein: Was auch immer positiv an der Mitarbeit oder an den eingereichten Lösungen der Schüler*innen auffällt, soll auch genutzt werden, um eine positive Auswirkung auf die Note zu haben. Demgegenüber soll bewusst großzügig mit Situationen der Minderleistung umgegangen werden, um der Besonderheit der Lern- und Lebenssituation besser gerecht zu werden.

Inzwischen sind, von Einzelfällen abgesehen, alle Schüler*innen wieder im Präsenzbetrieb angekommen, so dass wir die Möglichkeit haben, unsere im Distanzlernen gewonnenen Eindrücke zu überprüfen. Eine den Schüler*innen zugewandte, stärkenorientierte Sicht sollte auch weiterhin unser Handeln und unsere Bewertungspraxis leiten – grundsätzlich, aber gerade jetzt. Die Frage, ob ein Kind/Jugendlicher tatsächlich intellektuell überfordert ist und daher die Lernziele nicht erreichen kann, wird verlässlich erst im Folgeschuljahr beantwortet werden können.

Gibt es Sonderregelungen für die Bewertung oder auch für das Wiederholen eines Jahrgangs?

Eine Besonderheit für die Bewertung besteht darin, dass laut einem Erlass in diesem Jahr keine sog. Kopfnoten erteilt werden: Aufgrund der langen Zeit im Distanzlernen wird also auf die Einstufung des Arbeits- und Sozialverhaltens in den Jahrgängen 5 bis 10 verzichtet. Stattdessen erhalten die Zeugnisse folgende Bemerkung: „Aufgrund des stark reduzierten Präsenzunterrichts während der Corona-Pandemie wird das Arbeitsverhalten nicht bewertet.“ (Für das Sozialverhalten wird der entsprechende Satz formuliert.) Positive Beobachtungen dürfen natürlich in freier Formulierung aufgenommen werden.

Wichtige Neuerungen gibt es bezüglich des freiwilligen Wiederholens eines Jahrgangs (Jahrgang 5 bis 10). Im Kern geht es darum, dass die Erziehungsberechtigten einen Antrag auf freiwilliges Wiederholen stellen können, wenn sie Sorge haben, dass ihr Kind in besonderem Maße unter

Schwierigkeiten der Bewertung des Distanzlernens

Schulvorstand vom 16.03.

Schatzsucher-Mentalität

auch weiterhin: stärkenorientierte Sicht auf Schülerleistungen

Verzicht auf Kopfnoten

freiwilliges Wiederholen

Lernrückständen aufgrund der Corona-Pandemie leidet. Das meint, dass hier nach Einschätzung der Eltern eine Sondersituation vorliegt, denn ganz allgemein dürften die meisten Schüler*innen coronabedingt Lernrückstände aufweisen. Der nun vorliegende Erlass macht also einen Unterschied, falls über dieses „normale“ Maß an Rückständen hinaus besondere Sorgen bei den Eltern vorliegen, z. B. falls das Kind im Distanzlernen kaum noch arbeitsfähig war.

Ganz wichtig ist, dass dieses Jahr nicht auf sonst gültige Wiederholungsregeln angerechnet wird. Oder positiver mit den Worten des Erlasses formuliert: „Ein freiwilliges Zurücktreten in demselben Schuljahrgang und in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen ist auch ein zweites Mal zulässig. Ein freiwilliges Zurücktreten in einen Schuljahrgang, den die Schülerin oder der Schüler bereits wiederholt hat, ist in diesem Schuljahr ausnahmsweise zulässig.“

Ein entsprechender Antrag der Eltern sollte bis zum 21.06. vorliegen. Bitte beraten Sie sich mit den Klassenlehrkräften, ob ein freiwilliges Wiederholen auch von der Klassenleitung aus für ratsam erachtet wird. Die Zeugniskonferenz am Ende des Schuljahres wird über den Antrag befinden, der zum Folgeschuljahr dann umgesetzt wird.

An dieser Stelle muss ich Buße tun: In der Fülle der Verlautbarungen ist dieser Erlass leider durchgerutscht, so dass ich ihn erst in der vergangenen Woche zur Kenntnis bekommen habe. Das tut mir sehr leid und ich bitte in aller Form um Entschuldigung. Aufgrund dieses Informationsversäumnisses habe ich den Tag, bis zu dem der Antrag vorliegen soll, entsprechend etwas nach hinten verschoben, damit noch genügend Bedenkzeit für alle Beteiligten besteht.

Wie sollen die allgemein entstandenen Lerndefizite behoben werden?

Mehrere Schritte werden uns dabei helfen, die entstandenen Lerndefizite zu beheben. So hat z. B. das Land Niedersachsen im Februar angekündigt, für den Sekundarbereich I (Jg. 5-10) Schwerpunktsetzungen vorzunehmen, also die Kerncurricula anzupassen. Dieser Arbeitsprozess läuft offenbar derzeit noch – zumindest wurden uns noch keine Ergebnisse übermittelt.

Hausintern haben wir solche Schwerpunktsetzungen bereits zu Schuljahresbeginn vorgenommen, an denen wir uns im Verlauf des Schuljahres orientiert haben. Grundlage der Schwerpunktsetzungen war jeweils die Frage: Was brauchen die Schüler*innen unbedingt, um im folgenden Schuljahr gut im jeweiligen Fach weiterarbeiten zu können? Welche Inhalte bzw. Kompetenzen sind ggf. mit Blick auf das Folgeschuljahr eher hintanzustellen?

Woran uns schon jetzt gelegen ist, ist die Stärkung der Fremdsprachen. Im laufenden Schuljahr haben wir den Jahrgängen 5 bis 7 eine Zusatzstunde in Englisch zugewiesen, für das kommende Schuljahr sind die zweiten Fremdsprachen an der Reihe. Derzeit stehen wir im Austausch mit den drei Fachgruppen, Französisch, Latein und Spanisch, um ein möglichst passgenaues Konzept für diese Sonderförderung auf die Beine zu stellen.

Wie wird dokumentiert, welche Inhalte und welche Kompetenzen die Klassen erworben haben? Und wie wird mit dieser Dokumentation im nächsten Schuljahr weitergearbeitet?

Die Fachlehrkräfte stellen bis zwei Wochen vor Schuljahresende in das Forum der jeweiligen Fachgruppe ein, welche Inhalte und Kompetenzen

Antrag bis zum 21.06.

Schwerpunktsetzungen auf Landesebene

Schwerpunktsetzungen auf Schulebene

Stärkung der Fremdsprachen

in welcher Klasse erworben werden konnten. Auch fachspezifische Methoden sollten hier benannt werden. Die Fachobleute führen diese Informationen zusammen und fügen sie dem (analogen) Ordner der Fachgruppe bei, so dass die im Folgeschuljahr übernehmende Lehrkraft sich auf einen Blick einen ersten Eindruck verschaffen kann, der dann natürlich durch den Kontakt zur Lerngruppe auszubauen ist.

Dokumentation des Kompetenzstandes durch die Fachlehrkraft

3. Infektionsschutz: Hygieneregeln und Selbsttests

Maske und Abstand – was gilt wo?

Die Hygieneregeln knüpfen nun wieder an die Situation an, die wir zu Beginn des vergangenen Schuljahres hatten. Eine entscheidende Schallmauer für das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung ist der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 35. Ist dieser Wert fünf Tage hintereinander unterschritten und liegt eine entsprechende Allgemeinverfügung der Kommune vor, dann gilt grundsätzlich, dass die Maske überall dort getragen werden muss, wo es zu einer Begegnung mit Menschen anderer Kohorten kommen kann, also z. B. bei der Bewegung im Schulgebäude oder auch vor Einnehmen des Sitzplatzes im Unterrichtsraum. Dort angekommen, darf die Maske abgenommen werden. Diese Situation haben wir seit dem vergangenen Freitag, 04.06.21.

Regelungen bezüglich einer Maskenpflicht

Der Entscheidung des Landes, die Maskenpflicht in der beschriebenen Weise zu lockern, beruht auf der Abwägung des Infektionsrisikos: Da ganz allgemein die Infektionszahlen niedriger werden, ist es aus Sicht des Landes vertretbar, sich im Unterrichtsraum bzw. am Sitzplatz ohne Maske aufzuhalten, obwohl der sonst gültige Mindestabstand nicht mehr gegeben ist, weil ja wieder die kompletten Klassen im Raum sitzen. Es steht also den Schüler*innen frei, die MNB zu tragen oder nicht – die Entscheidung erfolgt in eigener Verantwortung.

keine Maskenpflicht am Sitzplatz

Welche Regeln gelten im Fall einer positiv auf Corona getesteten Person?

Das Gesundheitsamt trifft – in Umsetzung von Regeln des RKI – folgende Maßnahmen: Sofern die infizierte Person (Indexperson) auch nur für den Bruchteil eines Augenblicks im Unterrichtsraum die Maske abgesetzt hat, wandert die gesamte Klasse (und alle betroffenen Lehrkräfte) in eine zweiwöchige Quarantäne. Hat zwar die Indexperson die Maske getragen, aber eine andere Person (Kontaktperson) nicht, muss die Kontaktperson in Quarantäne. Inwiefern dabei die Sitzabstände berücksichtigt werden, ist noch nicht ganz klar, weil uns dazu (zum Glück!) noch eine aktuelle Erfahrung fehlt. Wenn wir aber die Infos des RKI richtig deuten, ist das beidseitige Tragen der Maske („double masking“) ein guter Weg, um einer Quarantäneanordnung für viele Kontaktpersonen zu entgehen. (Die Lehrkräfte müssen wieder und weiterhin Sitzpläne anfertigen – diese Pflicht, die in Szenario B ein folgenloses Papierfüllen war, hat jetzt vermutlich wieder einen Sinn.)

Maßnahmen des Gesundheitsamtes im Fall einer Coronainfektion

Wir haben bereits am vergangenen Freitag viele Rückmeldungen von Schüler*innen erhalten, die sich dringend wünschen, dass auch weiterhin von allen im Unterrichtsraum die Maske getragen wird. Sie fühlen sich dann im Sinne des Infektionsschutzes sicherer. Ähnliche Stimmen gibt es auch von den Lehrkräften. Ich wiederhole: Die Entscheidung erfolgt in eigener Verantwortung.

Sitzpläne anfertigen

Tragen der Maske als Wunsch von Schüler*innen und Lehrkräften

Welche Maske das nun ist, ist aus Sicht des RKI übrigens unerheblich, da man dort eh davon ausgeht, dass ein Laie nicht in der Lage ist, eine FFP2-Maske korrekt aufzusetzen. Andere Untersuchungen gehen davon aus, dass selbst bei laienhaftem Tragen der FFP2-Maske ein höherer Infektionsschutz gegeben ist. Die Schule macht hier keine Vorgaben – wir wissen, dass die Familien sehr verantwortungsvoll mit allen Hygienefragen umgehen.

Maskentypen

Außerhalb des Unterrichts muss, wie angedeutet, die Maske überall dort getragen werden, wo man in Kontakt mit Angehörigen anderer Kohorten kommen kann, also bei allen Bewegungen im Schulgebäude oder bei Bewegungen auf dem Schulgelände, sofern man noch nicht im kohorteneigenen Bereich angekommen ist. Um diese Kontaktmöglichkeiten zu minimieren, wird es auch weiterhin versetzte Pausenzeiten und -orte geben – im Anhang befindet sich der schon vertraute Rhythmisierungsplan von Herrn Segger. Sobald man im kohorteneigenen Pausenbereich angekommen ist, darf die Maske abgenommen werden. Dies gilt auch für Pausenspiele, z. B. Fußball oder Rundlauf. Dort ist nur entscheidend, dass es sich um kontaktlose Spielvarianten handelt. Außerhalb der Kohorten gilt weiterhin ein Mindestabstand von 1,5 Metern.

Maskenpflicht außerhalb des Unterrichts

keine Maskenpflicht im kohorteneigenen Pausenbereich

Was mache ich, wenn ich im Unterricht die Maske tragen, aber mal Frischluft atmen oder einen Schluck trinken möchte?

Beides ist erlaubt! Ihr könnt dafür gerne den Unterrichtsraum verlassen. Wenn der Weg nach draußen zu weit ist, könnt ihr auch im Flur oder Treppenhaus trinken oder Luft holen, aber am besten nur dann, wenn sich gerade keine anderen Menschen dort aufhalten.

Pausen zum Atmen und Trinken

Welche Möglichkeiten zu essen gibt es bei schlechtem Wetter?

Wenn es regnet oder stürmt, müsst ihr euch bitte irgendwo draußen unterstelle, um zu essen. Leider ist das Essen im Gebäude wegen des „double masking“ problematisch.

Essen nur draußen

Gibt es zusätzliche Aufenthaltsbereiche für die Oberstufe in der Mittagspause?

Um unseren Oberstufenschüler*innen in der 3. Pause gerade bei schlechtem Wetter mehr Aufenthaltsbereiche zur Verfügung zu stellen, behalten wir folgendes Verfahren bei:

zusätzliche Aufenthaltsbereiche für die Oberstufe

Jahrgang 11: Euch steht in der 3. Pause euer Klassenraum (oder ein anderer möglichst zentral gelegener Raum) als Aufenthaltsraum zur Verfügung.

Jahrgang 12: Für euch öffnen sich die Türen derjenigen Unterrichtsräume, in denen ihr in der 7./8. Stunde Unterricht habt (Ausnahmen sind u. a. die naturwissenschaftlichen Fachräume, die grundsätzlich nicht ohne Aufsicht einer Fachlehrkraft betreten werden dürfen. In einem solchen Fall stehen euch die bereits vertrauten Pausenbereiche zur Verfügung.) Auch den Oberstufenraum könnt ihr jetzt nutzen – die genauen Nutzungsmodalitäten haben wir mit den Jahrgangssprecher*innen geklärt.

Aus Gründen der Aufsichtspflicht müssen die Türen in den Pausen geöffnet bleiben.

Weitere Hinweise und Empfehlungen

Ausdrücklich empfehlen möchten wir die Nutzung der Corona-Warnapp als eine weitere Chance, Infektionsrisiken zu erkennen und damit zu minimieren.

Corona-Warnapp

Was mache ich, wenn ich mich krank fühle?

Inzwischen sind wir alle so erprobt im Umgang mit Corona, dass ich diesen Abschnitt kürzen kann. Die Kurzregel lautet: Wenn ich mich krank fühle, bleibe ich zu Hause. Die Ergänzung der Kurzregel lautet: Wenn ich mich im Verlauf des Schultages krank fühle, melde ich mich ab und gehe nach Hause oder lasse mich abholen. Falls die Symptome auf Corona hindeuten könnten, versuche ich es auch zu vermeiden, mit Bus oder Bahn zu fahren. Eine rasche medizinische Abklärung wird dringend empfohlen. Meinem Eindruck nach funktioniert dies alles sehr gut in unserer Schulgemeinschaft – danke für eure und Ihre Umsicht!

Umgang mit Krankheitssymptomen

Was hat es mit den Corona-Selbsttests auf sich?

Während sich die Beschäftigten (Mitarbeiter*innen, Schulbegleiter*innen, Lehrkräfte) ihre Tests individuell bei unserem Schulassistenten Herrn Treder abholen, erfolgt die Ausgabe der Klassenpakete im Bündel: Die Klassenlehrkräfte holen diese Pakete jeweils rechtzeitig bei Herrn Treder ab, um den Schüler*innen die nötigen Test-Kits für die Folgewoche passgenau aushändigen zu können. – In Jahrgang 12 erfolgt die Ausgabe der Tests über Leiste 1.

Abholen der Testkits bei unserem Schulassistenten

Wann erfolgen die Testungen jeweils?

Die Selbsttests werden von allen montags und mittwochs vor der Schule (oder am Vorabend) durchgeführt. Sollte eine Lehrkraft an einem dieser Tage keinen Unterricht haben, entscheidet sie eigenständig, wann sie die beiden wöchentlichen Tests macht.

MO und MI als Testtage

Wie erfolgt die schriftliche Dokumentation der Tests? Und wie werden die Testergebnisse in der Schule kontrolliert?

Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler*innen füllen das schon vertraute Formular aus und bestätigen damit das negative Testergebnis. In der jeweils ersten Unterrichtsstunde kontrolliert die dann unterrichtende Lehrkraft die Einträge. Sollte ein Formular oder ein einzelner Eintrag fehlen, wird der betreffende Schüler direkt in die Mensa, den zentralen Testraum der Schule, geschickt, um dort unter Aufsicht einer Lehrkraft den Test nachzuholen oder ggf. einen zweiten Test an diesem Tag durchzuführen. Auch wenn die Eltern morgens keine Gelegenheit hatten, das Formular zu unterschreiben, muss in der Schule zwingend ein Test durchgeführt werden. (Falls die Schülerin/der Schüler das vorab schon weiß, z. B. weil die Eltern frühmorgens aus beruflichen Gründen nicht zu Hause sind, kann sie/er den eigenen Schnelltest in die Schule mitbringen, um den Test dann dort unter Aufsicht durchzuführen.)

Formular zur Bestätigung des negativen Testergebnisses

Nachholen des Tests in der Schule

Falls der Schultag mit Kursunterricht startet und erst danach in den Klassenverband gewechselt wird, erfolgt zu Beginn der 3. Stunde noch einmal eine Überprüfung der Formulare durch die dann unterrichtende Lehrkraft. Gleiches gilt für den Unterricht in der Kursstufe.

Wo findet die Testung in der Schule statt, falls kein aktuelles Formular von zu Hause mitgebracht wird?

Der Testraum in der Schule ist, wie schon erwähnt, unsere Mensa. In der Zeit von 7:30 Uhr bis 9:30 Uhr könnt ihr hier einen Test nachholen, falls ihr zu Hause keinen durchgeführt oder kein ausgefülltes Formular eingepackt habt. Beachtet den Zeitraum: Falls ihr erst zur 3. Stunde Unterricht habt, muss euch frühzeitig genug auffallen, dass ihr ohne Bescheinigung unterwegs seid, um noch rechtzeitig in den Schultestraum gehen zu können!

Testzentrum Mensa

Eine Lehrkraft oder eine Pädagogische Mitarbeiterin wird die Ausgabe der Test-Kits und die Bescheinigung des Testergebnisses übernehmen. Für den Infektionsschutz aller Beteiligten wird in dieser Situation gesorgt (Abstand, Trennwand, Lüftung). Die Vergabe der Aufsichten erfolgt über den Vertretungsplan bzw. direkte Ansprache.

Achtung: Wenn eine Schülerin/ein Schüler nicht bereit ist, diesen Test in der Schule nachzuholen, muss er sofort die Schule verlassen. Die Vorgaben sind da sehr klar und erlauben keine Ausnahme. Auch wenn wiederholt dieselben Schüler*innen ohne Testbescheinigung in die Schule kommen sollten, hat die Schule das Recht, das Kind nach Hause zu schicken. Also: immer schön brav zu Hause testen und das Formular einpacken!

Was passiert, wenn ein in der Schule vorgenommener Test positiv ist?

Wenn der Test ein positives Ergebnis zeigt, ist das erst einmal ein Schreckmoment, selbst man sich klar macht, dass allen Erfahrungen nach die Mehrzahl der positiven Antigen-Tests „falsch positiv“ ist. Dennoch muss das natürlich gründlich überprüft werden. In einem ersten Schritt wird die betreffende Person in einen Warteraum gebracht (Speiseraum zwischen Mensa und Schulküche), um dort auf Abholung durch die Eltern zu warten. Achtung: Vorsorglich werden auch andere Angehörige desselben Haushalts – damit sind hier wohl vorrangig die Geschwister gemeint – nach Hause geschickt. Wenn eine zügige Abholung durch die Eltern nicht möglich sein sollte, erlaubt es der Rahmenhygieneplan, dass sich die in der Schule positiv getesteten Schüler*innen und ihre Geschwister eigenständig zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach Hause begeben können oder sogar unter strenger Beachtung der Hygieneregeln mit Bus und Bahn nach Hause fahren dürfen. Bitte nehmen Sie dann telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder Kinderarzt auf, der dann die Durchführung eines PCR-Tests einleiten kann. Außerhalb der Praxiszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst zu kontaktieren (116117).

Und wenn sich Erziehungsberechtigte oder volljährige Schüler*innen weigern, an den Tests teilzunehmen?

Eins ist klar: ohne Tests keine Teilnahme am Präsenzunterricht. Wer dennoch Vorbehalte gegen die Durchführung der Selbsttests hat, hat das Recht, ohne Angabe von Gründen einen Antrag auf Befreiung vom Präsenzunterricht zu stellen, der dann natürlich auch genehmigt wird (bzw. streng genommen keiner Genehmigung bedarf, also nur von der Schulleiterin zur Kenntnis genommen wird). Diese Schüler*innen erhalten dann weiterhin Aufgaben für das Distanzlernen. Für Klassenarbeiten müssen aber alle ausnahmslos in die Schule kommen, was im Umkehrschluss auch bedeutet, dass für Klassenarbeiten keine eigene Testpflicht (zusätzlich zur üblichen Testpflicht) gilt. Sobald die Arbeit vorüber ist, müssen die präsenzbefreiten Schüler*innen das Schulgelände aber wieder verlassen.

Welche Möglichkeiten der Befreiung von der Präsenzpflcht gibt es denn aktuell?

Es gibt zwei Möglichkeiten: Die eine ist die Befreiung aufgrund eines gesundheitlichen Risikos, sei es der eigenen Person, sei es einer Person, mit der man im Haushalt zusammenlebt (Zugehörigkeit zu einer vulnerablen Gruppe). – Die andere Möglichkeit ist im Zusammenhang mit der Einführung der Selbsttests entstanden. Hier kann ohne Angabe von Gründen ein Befreiungsantrag gestellt werden, wie im vorigen Punkt schon angesprochen wurde.

Umgang mit einem positiven Testergebnis

Teilnahme an den Tests als Voraussetzung für Teilnahme am Präsenzunterricht

Ausnahme: Klassenarbeiten/Klausuren

Befreiung von der Präsenzpflcht

Und wie kann ich mich von der Testpflicht befreien lassen?

Zwei Wege führen zu einer Befreiung von der Testpflicht: Dies kann zum einen ein Genesenennachweis sein. Dabei handelt es sich um ein amtliches Dokument, das nach Genesung von einer Corona-Infektion ausgestellt wird. Auf diesem Dokument wird ausdrücklich ein Gültigkeitszeitraum vermerkt, für den dann die Testpflicht auch ausgesetzt ist. Achtung: Andere Dokumente reichen nicht aus – es muss explizit ein als „Genesenennachweis“ betiteltes Schreiben sein. Es reicht, wenn uns dieses Dokument als Kopie oder Scan gezeigt wird. Die Mitteilung sollte über die Klassenleitung oder den Tutor/die Tutorin erfolgen, der/die dann wiederum Herrn Treder davon in Kenntnis setzt, dass vorerst für diese Person keine Tests bereitzustellen sind. (Wenn die Familie das Dokument nicht vorlegen möchte, ist das auch okay, aber dann klappt's nicht mit der Testbefreiung.)

Der andere Weg, sich von der Testpflicht befreien zu lassen, ist das Vorliegen des vollständigen Impfschutzes. Ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung ist dies der Fall – und auch dieser Sachverhalt sollte dann unter Vorlage eines entsprechenden Impfnachweises auf dem oben angegebenen Weg der Schule mitgeteilt werden. Wie lange diese Befreiung gültig sein wird, ist wissenschaftlich noch nicht ergründet.

Unter welchen Bedingungen dürfen Eltern die Schule betreten?

Allen Lockerungen zum Trotz hält auch der aktuelle Rahmenhygieneplan daran fest, dass für Eltern (wie auch für andere schulfremde Personen, die mit Schüler*innen, Lehrkräften oder Mitarbeiter*innen in der Schule in Kontakt kommen könnten) die Pflicht besteht, einen qualifizierten (also extern durchgeführten) tagesaktuellen Schnelltest (sog. Bürgertest, kostenlos) oder einen Genesenen- bzw. Impfnachweis vorzulegen. Vor Betreten der Schule müssen sich die Eltern anmelden (Termin) und sich zudem dann in der Schule in ein Besucherbuch (Sekretariat) eintragen. Falls Eltern ihr Kind von der Schule abholen möchten, sollten sie bitte vor dem Gebäude bzw. auf dem Parkplatz auf ihr Kind warten – es sei denn, der Zustand des Kindes erfordert die unmittelbare Zuwendung des Elternteils. In einem solchen Fall ist das Zutrittsverbot aufgehoben.

Auch für Elternabende, die grundsätzlich wieder in der Schule durchgeführt werden können, gilt die Testpflicht, sofern denn Lehrkräfte (was in der Regel der Fall sein dürfte) oder Schüler*innen (was wohl seltener vorkommen wird) an der Veranstaltung teilnehmen. Vermutlich ist unter diesen Bedingungen ein virtueller Elternabend doch etwas leichter durchzuführen.

Befreiung von der Testpflicht:

- Genesenennachweis

- Impfnachweis

Testpflicht für Eltern

Ausnahme: Abholen eines Kindes

Testpflicht für Elternabend (bei Anwesenheit einer Lehrkraft)

Pausenrhythmisierung Corona – Otto-Hahn-Gymnasium Springe

Stand: 06.06.2021

1. Zuweisung von Pausenorten und Pausenzeiten in den ersten beiden Pausen

Um einen Infektionsschutz während der Pausenzeiten zu ermöglichen und die einzelnen Jahrgänge voneinander getrennt zu halten (Kohortenprinzip), werden ihnen **unterschiedliche Pausenorte** und **–zeiten** zugewiesen, die zudem noch in Gut- und Schlechtwetterareale aufgeteilt sind.

Jahrgang	1. gr. Pause	2. gr. Pause	bad weather	good weather
7	8.30-8.45	10.20-10.35	Pausenhalle	Innenhof
11	8.30-8.45	10.20-10.35	Aula	Multifeld bis TT-Platten
6	8.45-9.00	10.35-10.50	Aula	Multifeld bis TT-Platten
9	8.45-9.00	10.35-10.50	Pausenhalle	Innenhof
5	9.00-9.15	10.50-11.05	Aula	Multifeld bis TT-Platten
10	9.00-9.15	10.50-11.05	Pausenhalle	Innenhof
12	9.15-9.35	11.05-11.25	Aula	Multifeld bis TT-Platten
8	9.15-9.35	11.05-11.25	R-Trakt	R-Trakt außen

Die Pausenslots der **Jahrgänge 5-11** sind mit **15 Minuten** getaktet, so dass die verbleibenden 5 Minuten flexibel (vor/nach der gesetzten Pause oder nach Wahl) im jeweiligen Klassenraum verbracht werden können.

Die **Pausenaufsichtsführung in den beiden großen Pausen** teilen sich die in den Unterrichtsstunden eingesetzten Kolleg*innen der jeweiligen Jahrgänge. Dazu treffen sie sich zu Beginn der großen Pausen an dem zugewiesenen Pausenort und treffen individuell Absprachen über die Aufsichtsführung und den Aufsichtsort (z.B. Aula und Sportplatz bzw. Pausenhalle und Innenhof). Pro Jahrgang soll die Aufsicht von mindestens drei Kolleg*innen gewährleistet sein.

Es ergeben sich somit folgende **neue Unterrichtszeiten für die Jahrgänge 5 bis 11:**

1. Std.: 07.45 – 08.30 Uhr

2. Std.: 08.30 – 09.35 Uhr (inklusive 1. Pause)

3. Std.: 09.35 – 10.20 Uhr

4. Std.: 10.20 – 11.25 Uhr (inklusive 2. Pause)

5. Std.: 11.25 – 12.10 Uhr

6. Std.: 12.15 – 13.00 Uhr

Mittagspause: 13.00 -13.45 Uhr

7. Std.: 13.30 -14.15 Uhr (bei einzelner 7. Std.)

7./8. Std.: 13.45 – 15.15 Uhr

Vor dem Unterrichtsbeginn einer jeweiligen Klasse **schließen die Lehrkräfte 15 Minuten vorher den Klassenraum auf** (d.h. um 07.30 Uhr bzw. um 08.15 Uhr), um einen großen Andrang vor den Klassenräumen zu vermeiden. Falls der Unterricht einer Klasse erst zur 3. Std. beginnt, kann dieses Verfahren natürlich nur dann gewährleistet sein, wenn sich die jeweilige Lehrkraft nicht gerade im Unterricht befindet.

In dem Modell sind jeweils **5 Minuten Wechselzeit vor Beginn der 3. und 5. Stunde** mit eingerechnet, d.h. ab 09.30 Uhr bzw. ab 11.20 Uhr kann die Lehrkraft den Klassenraum verlassen, um zur nächsten Lerngruppe zu gelangen. In dieser kurzen Zeitspanne darf sich die Klasse alleine im Klassenraum aufhalten.

Achtung Busfahrzeiten nach der 4. Stunde: Die **Linie 382** in Richtung Alvesrode, Völkßen, Breitenbeck und Wennigsen fährt nach der 4. Std. bereits um 11.13 Uhr von der Haltestation am OHG ab. Um den betroffenen Schüler*innen zu ermöglichen, diesen Bus zu nehmen, müsste die flexible fünfminütige Pausenzeit im Klassenraum an das Ende der 4. Std. gelegt werden. Dennoch würden in diesem Kontext ca. zehn Minuten Unterrichtszeit für die betreffenden Schüler*innen verloren gehen.

In Bezug auf den **12. Jahrgang** gelten weiterhin die **normalen Unterrichts- und Pausenzeiten**, da davon ausgegangen werden kann, dass sie die Hygiene- und Abstandsregeln auch ohne Beaufsichtigung beachten.

2. Mittagspause

In der Mittagspause liegen keine versetzten Pausenzeiten vor, sondern alle anwesenden Schülerinnen und Schüler machen gleichzeitig Pause. Daher müssen in dieser Zeit einzelne Pausenorte leicht verändert werden, wenn sie für einen ganzen Jahrgang zu wenig Platz bieten.

Zu beachten ist hier, dass in den Jahrgängen 5-8 außer den Förderunterricht und ggf. Arbeitsgemeinschaften kaum Nachmittagsunterricht stattfindet, so dass diese Jahrgänge mit relativ wenig Platz auskommen sollten.

Um der räumlichen Enge der Pausenorte der Jahrgänge 11 und 12 in der Mittagspause im Schlechtwetterzenario begegnen und zudem Arbeits- und Essensmöglichkeiten gewähren zu können, dürfen diese Jahrgänge die Mittagspause in ihren Klassenräumen (Jahrgang 11, ausgenommen E110) bzw. Stammräumen der 7./8. Stunde (Jahrgang 12, vorwiegend H- und J-Räume) verbringen (s. auch Tabelle unten). Dementsprechend sollen die H- und J-Räume nach der 6. Stunde offen bleiben. Ausgenommen von dieser Regelung sind alle naturwissenschaftlichen

Räume, Computerräume, der Keyboardraum E03, Raum E110, die Sporthalle und die Gymnastikhalle. Diejenigen Schüler*innen, die in der 7./8. Stunde Unterricht in den zuvor genannten Fachräumen haben, können dann auf die „alten“ Pausenareale E-Trakt (Jahrgang 11) und Aula (Jahrgang 12) zurückgreifen.

Jahrgang	bad weather	good weather
5	C-Trakt	Spielplatz und Multifunktionsfeld
6	Aula Empore + B-Trakt	Außengelände E-Trakt (TT-Platten)
7	P-Trakt (EG)	Ostwiese rechts
8	R-Trakt	Außengelände R-Trakt
9	Handyzone	Innenhof
10	Pausenhalle (Sitzgruppe)	Ostwiese links
11	J02, J03, E010 und E-Trakt	Sportplatz Mitte
12	Stammräume der 7./8. Std. (J- und H-Räume) und Aula	Sportplatz rechts

Pausenaufsichtsführung in der Mittagspause:

- a) Aula = Aula, E-Trakt, C-Trakt
- b) HG Halle = Pausenhalle, Innenhof, Handyzone, P-Trakt
- c) HG SpPl = Sportplatz, TT-Platten, Spielplatz, Multifeld
- d) R-Trakt = Außengelände R-Trakt, Ostwiese, R-Trakt (bad weather)